

Satzung des Arbeitslosenverbandes Deutschland- Kreisverband Schwerin

§1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen

„Arbeitslosenverband Deutschland – Kreisverband Schwerin“
Die Eintragung in das Vereinsregister wird mittelfristig angestrebt.

2. Er hat seinen Sitz in Schwerin. Sein Tätigkeitsgebiet ist die Landeshauptstadt Schwerin.

3. Der Kreisverband kann sich entsprechend der Satzung des Arbeitslosenverbandes Deutschland e.V. in Ortsvereine untergliedern.

4. Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband Schwerin ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürger mit dem Zweck der Förderung der Fürsorge, Wohlfahrt und Interessenvertretung der von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen.

2. Zweck des Verbandes ist die Beratung, Hilfe und Unterstützung der in Absatz 1 genannten Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Unterstützung von Zusammenkünften der Arbeitslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung
- gegenseitige selbstlose Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus der Arbeitslosigkeit resultieren
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die Arbeitslosen helfen
- uneigennützig Unterstützung von Arbeitslosenzentren und –treffs sowie Arbeitslosenwerkstätten mit Angeboten und sozialer Betreuung an schwervermittelbare Arbeitslose
- Hilfe und Unterstützung von Einrichtungen der Hilfe zur Selbsthilfe
- Interessenvertretung der Forderungen der Erwerbslosen, von Erwerbslosigkeit Bedrohter sowie Menschen in Notlagen.

3. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhalten. Für anfallende notwendige Fahrkosten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden diese entsprechend der jeweiligen Reisekostenordnung des Verbandes erstattet. Oben Genanntes trifft ebenso auf die Revisionskommission und ihre Mitglieder sowie ehrenamtlich tätige Mitglieder zu. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ebenfalls im Verhältnis zu ihren Aufgaben die Ehrenamtspauschale erhalten.

§3

Mitgliedschaft in Landesverband

1. Der Kreisverband Schwerin ist Mitglied des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes erfolgen.
3. Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben selbständig auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes- und Landesverbandes des ALV sowie des Vorstandes des KV.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
2. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes eintreten. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft durch eine juristische Person entscheidet der Vorstand des Landesver-

bandes gemäß § 4 Abs. 6 seiner Satzung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der natürliche Personen endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Bei Minderjährigen ist diese vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grobfahrlässiger Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes des Vereins oder des Verbandes aus dem Arbeitslosenverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim übergeordneten Vorstand Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§6

Mitgliedbeiträge

1. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 Euro monatlich. In begründeten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages einer juristischen Person entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit im Verband und seinen Einrichtungen sowie Nutzung der vom Vorstand angebotenen Leistungen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren und die Satzung sowie die Verbandsordnung einzuhalten.

§8

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- der Kreisverbandstag
- der Kreisvorstand
- die Revisionskommission des Kreisverbandes

§9

Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag findet mindestens einmal im Abstand von 3 Jahren statt, als Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz. Näheres dazu bestimmt der Vorstand des Verbandes.

Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Termin des Kreisverbandstages schriftlich zugehen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Darüber hinaus kann der Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandstages beschließen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

2. Der Kreisverbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes (siehe auch §3, Abs. 2 dieser Satzung).

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen empfohlen oder verlangt werden, kann der Kreisvorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

3. Dem Kreisverband obliegen:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Kreisvorstandes und des Berichtes der Revisionskommission
- die Entlastung des Kreisvorstandes sowie der Revisionskommission
- die Beschlussfassung über die Aufgabenstellung des Kreisverbandes
- die Wahl des Kreisvorstandes, der/des Kreisvorsitzenden, einer/eines Stellvertreterin, der/des Schatzmeisterin
- die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag

§10

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus/dem Kreisvorsitzenden, einer/einem Stellvertreterin, und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin allein. Ansonsten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§11

Führung der Geschäfte

1. Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand. Er leitet den Verband nach den Beschlüssen des Kreisverbandstages.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Der Kreisvorstand kann eine/ einen Geschäftsführer berufen und sie/ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Sie/er kann der insoweit als besonderer Vertreter nach §30 BGB den Verband vertreten. Die Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung bestimmt.

§12

Die Kreisrevisionskommission

1. Die Kreisrevisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie regelt ihre Arbeitsweise selbständig.
2. Die Revisionskommission ist insbesondere zuständig für die:
 - Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse des Kreisverbandstages
 - Kontrolle der Einhaltung der Ordnungen des Kreisverbandstages
 - Kontrolle der Finanzen des Kreisverbandes

§13

Mitgliederversammlung und Vorstand des Ortsvereins

1. Die Ortsvereine führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland(Name der Stadt oder Gemeinde)“. Die Bildung von Ortsvereinen bedarf der Zustimmung durch den Vorstand einer übergeordneten Gliederung.

Die Ortsvereine gestalten ihre Aufgabenerfüllung im Bereich des Ortes selbständig auf der Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen und ihrer eigenen Satzung.

2. Organe des Ortsvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - mindestens zwei Kassenprüfer/innen
3. Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Auf ihr beschließen die Mitglieder des Ortsvereins grundsätzlich Aufgaben ihres territorial selbständigen Wirkens.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Er besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Geleitet wird der Vorstand durch die/den Vorsitzende. Sie/er vertritt den Ortsverein dauernd im eigenen Namen. Sie/er gewährleistet eine reversionssichere eigene Kassenführung im Rahmen der für den Verein verfügbaren finanziellen Mittel.

§14

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über den Verlauf der Versammlungen und die Beschlüsse aller Organe des Kreisverbandes und der Ortsvereine sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften sind von der/den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§15

Schlussbestimmung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Landesverband zu übergeben.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind erst zu realisieren, nachdem das zuständige Finanzamt seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Schwerin, 21.06.2016



Silvia Piechowski



Heidelofe Schulz



Marianne Lemke



Renate Blumtritt